

NRW-FORUM **sozial**

1/2021

Liebe DBSH-Menschen in NRW, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

nun ist das neue Jahr schon einige Wochen alt, trotzdem möchten wir Ihnen und euch jetzt noch ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2021 wünschen!

In diesem Rundbrief bekommt ihr/bekommen Sie Informationen aus dem Landesverband NRW. Darunter sind Termine und auch Aufrufe zum Mitmachen. In wie weit wir die Termine als Präsenztermine durchführen können in diesem Jahr, ist aktuell noch unklar. Diese Informationen werden jeweils jedoch über unsere Homepage abrufbar sein.

Wilhelm Gerber für den Landesvorstand NRW

Aus dem Landesvorstand NRW

Personelle Veränderung im Landesvorstand und Reaktivierung der LFG Kinder- und Jugendhilfe

Simon Hilmes, seit 2019 gewählter Beisitzer, wird sich neuen Aufgaben widmen und legt sein Amt im Landesvorstand NRW zum 01. Februar 2021 nieder. In den knapp zwei Jahren aktiver Vorstandsarbeit war er am Umzug der DBSH-NRW Homepage beteiligt, war seitdem als Redaktionsleitung der Homepage aktiv und engagierte sich neben den Vorstandssitzungen auch aktiv in der Nachwuchsvertretung des Jungen DBSH. Sebastian Kreimer übernimmt die Redaktionsleitung der NRW-Homepage.

Damit agiert der Landesvorstand ab jetzt mit einem Beisitzer weniger, Simon Hilmes wird dem Landesverband aber weiterhin als Bundesdelegierter für NRW erhalten bleiben. Ebenfalls möchte er mit der neu gewonnenen Zeit die Reaktivierung der Landesfachgruppe Kinder- und Jugendhilfe in NRW vorantreiben. Einer intensiven Auseinandersetzung mit aktuellen Themen und Fragestellungen

zum SGB VIII möchte sich die Landesfachgruppe wieder widmen. Weitere interessierte Mitglieder aus NRW sind herzlich willkommen und melden sich gerne direkt unter: simon.hilmes@dbsh-nrw.de

Homepage

Die neue Homepage des Landesverbandes NRW ist nun eine Weile online und in meiner Aufgabe als Redaktionsleitung würde ich mich über Ihre Resonanz und Ihre Mithilfe sehr freuen. Bitte schicken Sie mir alle Termine die Sie als wichtig erachten, damit andere davon erfahren können. sebastian.kreimer@dbsh-nrw.de

Nachhaltigkeitsbeauftragter im Landesverband NRW – Satzungsänderung bei kommender BDV

Ich, Sebastian Kreimer, möchte mich und die Ziele meiner Arbeit als Nachhaltigkeitsbeauftragter vorstellen. Seit ca. zwei Jahren bin ich Beisitzer im Landesvorstand NRW. Ich arbeite an der FH Dortmund als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften in der Nachhaltigkeitsforschung. Als Nachhaltigkeitsbeauftragter sehe ich zwei Aufgabenbereiche: 1) Infomaterial und Weiterbildungen zum Thema Soziale Berufe & Nachhaltigkeit zu sammeln, weiterzugeben, zu entwickeln und Ihnen zur Verfügung zu stellen. 2) Die interne Verbandsarbeit auf ökologische Aspekte zu überprüfen. Welche Termine können Online durchgeführt werden. Welche Werbematerialien sind sinnvoll und wie wurden Sie hergestellt? Weitere Aspekte.

Deshalb schlage ich bei der kommenden Bundesdelegiertenversammlung vor, folgenden Wortlaut im §2 als Absatz (6) unserer Satzung mit aufzunehmen: „Der DBSH ist sich seiner Verantwortung bewusst, die ökologische Tragfähigkeit der Erde zu respektieren. Der DBSH berücksichtigt bei allen Vorhaben und Entscheidungen den ökologische Einfluss und richtet sein Handeln nach bestem Wissen und Gewissen auf eine klimafreundliche und ressourcenschonende Art und Weise aus.“

Auf dieser Satzung ist es uns als Mitglieder des

DBSH möglich nicht nur ökologisch zu handeln, sondern es auch einzufordern.

Mit nachhaltigen Grüßen

Sebastian Kreimer

Aus den Gruppierungen

Junger DBSH-NRW

Trotz aller Herausforderungen des letzten Jahres, hat der Junge DBSH NRW viele tolle Aktionen organisiert und durchgeführt. Vieles konnte in den digitalen Raum geholt werden, wie beispielsweise die Hochschul- und Ortsgruppentreffen oder auch Podiumsdiskussionen und das Social Cinema. Dies wäre alles nicht möglich gewesen ohne das Engagement unserer aktiven Mitglieder! Wir, Lea und Till, als Ansprechpersonen des Jungen DBSH NRW möchten uns für das Engagement und die vielen Aktionen bedanken! Gemäß dem Motto „Aufgeladen in das Jahr 2021“ haben wir ein kleines Dankeschön, in Form von einer Powerbank aus Bambus, an unsere jungen Mitglieder verschickt! Auch in diesem Jahr sind einige Veranstaltungen geplant. So soll wieder eine NRWeita (NRW weites Treffen der jungen Mitglieder) möglichst in Präsenz stattfinden. Sollte dies nicht möglich sein, werden wir eine digitale Veranstaltung erstellen und freuen uns auf eine rege Teilnahme unsere jungen Aktiven. Auch wird es wieder neue Folgen des Jungen DBSH Podcast geben, von denen einige schon in die Produktion gegangen sind und für andere noch Ideen gesammelt werden. Es sollen weitere Social Cinemas stattfinden und wir verfolgen gespannt die Entwicklung rund um das Thema „Prekäres Praktikum“ in Münster und hoffen das sich auch in anderen Städten hierzu eine rege Diskussion mit der Kommunalpolitik entwickeln kann. Auch möchten wir die neue Hochschulgruppe in Bielefeld herzlich begrüßen. Im Februar haben wir, Lea und Till, uns mit den neuen Aktiven aus Bielefeld im digitalen Meeting getroffen und einen guten Austausch gehabt und erste Schritte der Hochschulgruppe besprochen und geplant.

Wir freuen uns auf ein neues Jahr mit vielen neuen Aktionen und Ideen von unseren aktiven und engagierten Mitgliedern!

Lea Mlynarek & Till Hübner

Hochschulgruppe Köln

Die Hochschulgruppe Köln ist zurzeit wieder in einer Reaktivierungsphase und freut sich sehr über neue Mitglieder und Studierende die Lust haben sich aktiv zu beteiligen und ihre Themen und Interessen einzubringen. Vor allem laden wir Alle herzlich ein zu unseren „Social Cinema“-Veranstaltungen, welche zurzeit online stattfinden und über einen Link für jeden zugänglich sind. Die Kölner Hochschulgruppe hat sich ebenfalls entschlossen eine Ortsgruppe des Netzwerk Prekäres Praktikum zu gründen, um so auf die schwierige Situation von Studierenden in der Praxisphase aufmerksam zu machen. Oft stehen sich ein Vollzeitpraktikum und die finanziellen Sorgen bei mangelnder Finanzierung durch BAföG oder Familie, sowie zusätzliche Verpflichtungen wie die Sorge um Kinder oder zu pflegende Angehörige gegenüber. Unsere nächsten Termine findet ihr bei Instagram („jungerdbshkoeln“), bei Facebook („Junger DBSH Köln“) oder ihr schreibt uns eine E-Mail: jdbsh-koeln@dbsh-nrw.de

Michaela Wülbeck

Landesfachgruppe Wohnungslosenhilfe

Die Landesfachgruppe Wohnungslosenhilfe in Nordrhein-Westfalen ist innerhalb des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit e.V.-DBSH das fachliche Gremium im Bereich der Wohnungslosenhilfe in NRW. Gemeinsam mit Fachkräften aus der Praxis und Experten und Expertinnen aus der Wissenschaft, beschäftigt sich die Fachgruppe Wohnungslosenhilfe mit diesem facettenreichen Arbeitsfeld, hinterfragt Probleme auf sozialer, politischer, sowie ökonomischer Ebene und entwickelt innerhalb diverser Kooperationen auf Landes- und Bundesebene gemeinsame und nachhaltige Lösungen.

Wir vertreten die Interessen der von Armut und Ausgrenzung Bedrohten, von Menschen ohne festen Wohnsitz, ebenso wie die der Fachkräfte in der Wohnungslosenhilfe. Wir setzen uns für die Verwirklichung des Menschenrechts auf Wohnen und Existenzsicherung ein. Sie haben die Möglichkeit sich zu informieren, einzubringen und mitzuarbeiten. Haben Sie eine unverbindliche Idee, ein konkretes Projekt oder allgemeines Interesse? Wir stehen gerne zur Verfügung und antworten zeitnah!

Ihre direkte Ansprechperson für die Fachgruppe: sebastian.schrewe@dbsh-nrw.de

Die „Landesfachgruppe Arbeits- und Tarifrecht“ (LAT) informiert

Im vergangenen Jahr tauchte im Rahmen der arbeitsrechtlichen Beratung häufiger die Frage auf: **„Wie ist das eigentlich mit bereits gewährtem Urlaub?“** Dazu nachfolgend die wichtigsten Informationen:

„Die Beschäftigten haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts“, so steht es z.B. im § 26 des TVöD (Erholungsurlaub). Wenn der Urlaub für das Jahr dann geplant ist und plötzlich alles anders kommt als gedacht? Dies könnten persönliche, private Gründe oder, wie letztes Jahr, der Ausbruch einer Pandemie sein. Der Urlaub, den man „genommen“ hat, passt einfach nicht mehr. Kann man das noch einmal ändern? Kann andererseits die/der Arbeitgebende in den gewährten Urlaub noch einmal eingreifen? Wie fest ist ein festgelegter Urlaub eigentlich?

Festlegung des Urlaubszeitraums

Jede und jeder Beschäftigte hat bereits gesetzlich zugesichert einen bestimmten Anspruch auf bezahlten Urlaub. Nach § 1 und § 3 des Bundesurlaubsgesetzes beträgt dieser Anspruch „mindestens 24 Werktage“. Dies gilt für eine Vollzeitstelle und wird bei Teilzeitbeschäftigten verhältnismäßig umgerechnet. Viele kollektive, aber auch individuelle Vereinbarungen, erhöhen diesen Anspruch. Im § 26 des TVöD ist festgelegt: „Bei der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage“. Der Anspruch entsteht in jedem Jahr mit Beginn des Jahres neu in vollem Umfang. Wichtig ist zunächst, dass der Urlaub tatsächlich – anders als häufig formuliert – „gewährt“ und nicht „genommen“ wird. Das bedeutet, dass der Urlaub, auf den man einen Anspruch hat, nicht selbst genommen werden muss, sondern vom Arbeitgebenden erteilt werden muss. Ein Recht zur Selbstbeurlaubung gibt es damit nicht. Im Gegenteil – wer selbst, ohne Absprache oder Genehmigung, seinen Urlaub nimmt, begeht eine Vertragspflichtverletzung und riskiert eine Kündigung. Erforderlich ist also eine Erklärung des Arbeitgebenden, dass er den bzw. die Beschäftigte von seiner bzw. ihrer

Arbeitspflicht für eine bestimmte Zeit befreit. Für die Festlegung des Urlaubszeitpunkts ist entscheidend, dass die/der Arbeitgebende nach dem Bundesurlaubsgesetz nicht frei ist, an welchen Tagen sie/er den Urlaubsanspruch des Arbeitnehmenden erfüllen will. Sie/er kann insbesondere nicht nach „billigem Ermessen“ Urlaubstage zuweisen. Regelmäßig äußert der/die Beschäftigte Wünsche für den Urlaub, etwa durch eine Eintragung in eine Urlaubsliste oder durch einen „Urlaubsantrag“. Dieser Wunsch ist für den Arbeitgebenden die entscheidende Leitlinie – die/der Arbeitgebende muss ihn beachten, wenn sie/er sich nicht seinerseits darauf berufen kann, dass der Urlaubserteilung für den gewünschten Zeitraum „dringende betriebliche Erfordernisse“ oder Urlaubswünsche anderer, sozial zu bevorzugende*r Beschäftigte*r entgegenstehen. Damit ist die Reihenfolge klar: Der Arbeitnehmende kann einen Zeitraum beantragen. Den muss die/der Arbeitgebende gewähren. Die/der Arbeitgebende hat nur dann einen Ablehnungsgrund, wenn sie/er beweisen kann, dass dieser konkrete Zeitraum aus den genannten Gründen nicht möglich ist. Was aber sind konkret diese Gegengründe, die die/der Arbeitgebende anführen kann? Bei den dringenden betrieblichen Erfordernissen handelt es sich zum Beispiel um konkret drohende Schäden durch die Abwesenheit des Beschäftigten oder um Zeiten, die besonders umsatzstark sind, sodass die/der Arbeitgebende auf alle Beschäftigten zwingend angewiesen ist.

Rücktritt vom Urlaub

Ist der Urlaub auf diese Weise einmal gewährt, steht er fest. Dann kann er grundsätzlich bei nachträglichen Veränderungen der Urlaubswünsche des Arbeitnehmenden nicht mehr verschoben werden. Selbstverständlich geht das einvernehmlich, wenn also beide Seiten mit einer Verschiebung einverstanden sind. Aber eine einseitige Veränderung kommt nicht in Betracht, etwa aus dem Grund, dass die/der Arbeitnehmende aus familiären Gründen kein Interesse mehr an einem Urlaub im vereinbarten Zeitraum hat. Grundsätzlich fallen insofern die der Urlaubsgewährung folgenden urlaubsstörenden Ereignisse in den Risikobereich des Arbeitnehmenden. So war und ist es beispielsweise bei der Corona-Pandemie. Hier entstand vielfach der Wunsch die/der Beschäftigte*n, wegen der Reiseverbote auch

ihre Urlaubsvereinbarungen mit den Arbeitgebenden rückgängig zu machen. Das ist jedoch rechtlich einseitig nicht möglich. Das ist nur anders, wenn die/der Arbeitnehmende im geplanten Zeitraum von seine*r Arbeitspflicht gar nicht befreit werden kann. Der wichtigste Fall ist die Krankheit: In dieser Situation kann die/der Arbeitnehmende ohnehin nicht arbeiten, ein bereits gewährter Urlaub wird nicht auf den Urlaubsanspruch angerechnet. Erkrankt ein*e Arbeitnehmer*in vor oder während des Urlaubs, geht der Urlaubsanspruch nicht unter.

Statt Urlaub Arbeit?

Kann die/der Arbeitnehmende, dessen Urlaubspläne sich geändert haben und die/der nun, weil der Urlaub nicht einseitig verschoben werden kann, etwas anderes tun als zu Hause zu sitzen? Sie/Er wollte verreisen, aber das coronabedingte Reiseverbot führt dazu, dass sie/er seinen Urlaub zuhause verbringt – darf er stattdessen bei einem anderen Arbeitgebenden Geld verdienen, zum Beispiel in einem landwirtschaftlichen Betrieb aushelfen? Nach § 8 Bundesurlaubsgesetz darf die/der Arbeitnehmende während des Urlaubs keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten. Die Person soll sich ja erholen und ihre Kräfte regenerieren. Dem widerspricht es, würde die Person während der Urlaubszeit genau das tun, wovon sie sich erholen soll. Doch ist die Person – darüber sind sich alle klar – nicht jede Tätigkeit verboten. Sicher darf sie/er zu ihrem/seinem Nutzen an ihrem/seinem Eigentum arbeiten. Die Person darf auch kleinere Arbeiten in ihrem/seinem Lebenskreis ausüben, auch gegen Bezahlung, auch die Nebentätigkeit darf nach wie vor ausgeführt werden. Entscheidend ist hier letztlich die Situation im Einzelfall.

Eingriffsmöglichkeiten des Arbeitgebenden

Darf aber umgekehrt die/der Arbeitgebende einen einmal gewährten Urlaub einseitig widerrufen? Darf die/der Arbeitnehmende aus dem Urlaub „zurück geholt werden“? Die Antwort ist eindeutig: Nein. Die/der Arbeitgebende darf es nicht. Aber man muss hinzufügen: Sie/er darf es grundsätzlich nicht. Es gibt Ausnahmen, in denen die/der Arbeitgebende, weil die Grundlage der Urlaubserteilung weggefallen ist, einem Arbeitnehmenden den gewährten Urlaub wieder nehmen kann. Das muss aber auf absolute

Ausnahmefälle beschränkt sein. Beispielsweise auf Fälle, bei der die Arbeitskraft eine*s ganz bestimmten Beschäftigten für einen bestimmten Zeitraum benötigt wird, weil gerade diese*r eine erforderlich ist, um den Zusammenbruch eines Unternehmens zu verhindern. An solchen Formulierungen der Rechtsprechung sieht man, dass ein Widerruf des gewährten Urlaubs oder gar ein Rückruf aus dem Urlaub in aller Regel nicht in Betracht kommt. Daher muss die/der Arbeitnehmende auch nicht seine/ ihre Urlaubsadresse hinterlassen.

Wolfgang Stobbe

Dies und das



Welttag der Sozialen Arbeit am 16. März 2021

Unter dem Motto „Ubuntu – Ich bin, weil wir sind“ werden wir uns als Sozialarbeiter*innen auf der ganzen Welt am 16. März 2021 damit auseinandersetzen was soziale Solidarität und globale Verbundenheit bedeutet und wie wir sie umsetzen und leben können.

Der Begriff „Ubuntu“ stammt aus den Bantusprachen Südafrikas und lässt sich mit Menschlichkeit, Nächstenliebe und Gemeinsinn übersetzen. Doch ist Ubuntu weit mehr als ein Wort, es ist eine Philosophie fürs Leben. Der Grundsatz dieser Philosophie ist „Ich bin, weil wir sind.“. Eine ähnliche Haltung findet sich im kategorischen Imperativ Kant's. Ubuntu geht allerdings noch einen Schritt weiter und sieht hier nicht nur eine Pflicht zur gemeinwohlorientierten

Handlung, sondern eine innere Haltung. Die Corona-Pandemie hat auch hier wie ein Brennglas aufgezeigt, wie unsere Gesellschaft funktioniert. Es gibt sie nämlich noch, die Solidarität zwischen den Menschen. Nachbarn, Bekannte, Familien, Freunde helfen einander in schwierigen Zeiten, aber auch das Gegenteil wurde offenbart. Während in vielen Ländern der Erde der Schutz des Lebens, unabhängig von Alter und Krankheit, im Vordergrund stand, gab es auch Beispiele für die Priorisierung von wirtschaftlichen oder eigenen Interessen. Pandemie

und Klimawandel zeigen uns immer wieder auf, dass wir global miteinander verbunden sind und Solidarität und Gemeinsinn unsere Chance für eine gute Zukunft sind. Die Soziale Arbeit lebt Ubuntu, zeigen wir es am Welttag der Sozialen Arbeit.

Eine Initiative des DBSH: #dauerhaftsystemrelevant

Die Fachkräftekampagne #dauerhaftsystemrelevant ist ein stetig größer werdende Arbeitsgemeinschaft von Sozialarbeiter*innen und nahhaften Verbänden und Institutionen aus ganz Deutschland. Wir treten für bessere Bezahlung und Arbeitsbedingungen ein und machen die Relevanz Sozialer Arbeit sichtbar. Wir machen uns für die Profession stark und fordern eine Politik, die die Soziale Arbeit als unverzichtbare Profession anerkennt und die Bedarfe der Fachkräfte und Organisationen ernst nimmt.

<https://dauerhaft-systemrelevant.de/>

Volksinitiative „Gesunde Krankenhäuser in NRW“

Seit Herbst unterstützt der DBSH Landesverband NRW offiziell die Volksinitiative „Gesunde Krankenhäuser in NRW“. NRW Gesundheitsminister Laumann plant ein Reformgesetz, welches die Krankenhauslandschaft in seinen Strukturen komplett zerstört. Auf Basis einer Studie der Bertelsmann Stiftung (Die Bertelsmann Eigentümer besitzen private Krankenhaus-Ketten) soll die dezentrale Gesundheitsversorgung durch sogenannte Zentralkliniken mit Schwerpunkten ersetzt werden. Krankenhäuser die nicht profitabel sind werden geschlossen. Auch die Soziale Arbeit im Gesundheitssektor wird stark betroffen sein, zeigen wir uns solidarisch.

Die Initiative benötigt unsere Unterstützung, dabei zählt jede Unterschrift. Informieren Sie sich unter:

www.gesunde-krankenhaeuser-nrw.de

Sebastian Kreimer

„HOMEOFFICE“

Die Pandemie hat Dinge ins Rollen gebracht, über die wir vor anderthalb Jahren noch nicht mal geträumt hätten. Dazu gehören die vermehrte Digitalisierung und auch der wunderbare Begriff „Homeoffice“. „Home office“ ist Englisch und bedeutet direkt übersetzt „Innenministerium“. Das was im Deutschen mit „Homeoffice“ gemeint ist, heißt im englischen „work from home“ und wird „wfh“ abgekürzt. Ich finde, dieser Begriff mit seiner Übersetzung „arbeiten von zu Hause“ trifft es besser. Wenn der Dienst-/Arbeitgebende möchte, dass dauerhaft von zu Hause gearbeitet wird, muss sie/er die dafür nötigen Arbeitsmittel zur Verfügung stellen. Das beginnt bei Laptop und Handy und endet nicht bei Bürostuhl und Schreibtisch. Denn natürlich muss auch über eine Beteiligung des Dienstgebenden an Strom, Internet, Heizung und Miete nachgedacht werden. Art und Umfang der Arbeit von zu Hause und die dazu gestellten Arbeitsmittel und Entschädigungen sollten in einer Vereinbarung schriftlich festgehalten werden. Eine rechtliche Unterstützung zur Ausformulierung einer Betriebsvereinbarung ist zu empfehlen. Zu vielen Fragen gibt es Antworten auf der Seite des Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS):

www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsschutz/

arbeitsschutz.html

Zu arbeitsrechtlichen Dingen die die Pandemie betreffen gibt es folgende Seite des BMAS:

www.bmas.de/DE/Corona/corona.html

Sollte es noch mehr Fragen dazu geben oder zum Umgang damit, wenden Sie sich/wendet euch gerne an unsere Landesarbeitsgruppe Tarif.

Wilhelm Gerber

Digitale Tools für die Soziale Arbeit

Ob Bildung, Spielen, Klienten einbinden oder Übersetzen in einfache Sprache es gibt eine Vielzahl von digitalen Tools die gerade in Corona-Zeiten die Arbeit erleichtern oder erst ermöglichen.

<https://padlet.com/BastianPelka/t3uvigzejspmx6ga>

Sebastian Kreimer

Reform des SGB VIII

Unter den Themen, die uns in diesem und den nächsten Jahren beschäftigen werden, sind die Reform des SGB VIII und seine Auswirkungen in Lehre und Praxis. Die Pandemie hat aber auch verschiedene bereits bestehende Handlungserfordernisse wie durch ein Brennglas besonders sichtbar gemacht: Maßnahmen gegen Bildungsungleichheit, damit zusammenhängend steigende Kinderarmut die die Bildungschancen dieser Kinder mildert sowie grundlegende Verbesserungen für die sozialen Berufe. Uns beschäftigen aber auch Fragen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Unterstützung von Frauen und Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind und vor allem die erheblichen Schwachstellen bei der Digitalisierung in fast allen Bereichen. Der Bereich „Kinderarmut“ soll hier noch kurz detaillierter betrachtet werden: Der monatliche Regelsatz für „Bildung“ ist viel zu gering (55 Cent für Kinder von 6 – 13 J. / 26 Cent für Jugendliche ab 14 J.). Jedes fünfte Kind in Deutschland wächst in einem Haushalt auf, in dem das Einkommen weniger als 60% des Durchschnittseinkommens beträgt und/oder der Haushalt SGB II – Leistungen bezieht. Die Armutsrisikoquote liegt für Minderjährige deutlich über dem Durchschnitt (22,6 % Kinder und Jugendliche / 16,6 % Normalbevölkerung).

„Ein überdurchschnittliches Armutsrisiko weisen die Kinder und Jugendlichen auf, deren Eltern geringqualifiziert sind, die bei einem alleinerziehenden Elternteil aufwachsen, die aus einer kinderreichen Familie stammen und/oder einen Migrationshintergrund haben.“

(Sozialbericht 2020, Hrg.: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, NRW)

Wilhelm Gerber

Termine 2021

16. März

Welttag der Sozialen Arbeit

„Ubuntu – Ich bin, weil wir sind.“
überall

17. April / 19. Juni /

21. August / 20. November

Landesvorstandssitzung
digital*¹

4. September

Landesmitgliederversammlung
w.n.b.g.

20. Februar / 12. Juni / 20. November

Landesfachgruppe Arbeits- & Tarifrecht
digital*¹ / Dortmund

*¹ digital bzw. wird der Ort noch bekannt gegeben (w.n.b.g.)

In eigener Sache

Der Redaktionsschluss für den nächsten Rundbrief kann aufgrund anhaltender Ereignisse aktuell noch nicht vorhergesagt werden. Für Fragen dazu und/oder wenn Sie einen Artikel für den Rundbrief einsenden möchten, schreiben Sie eine E-Mail an info@dbsh-nrw.de.

Eine gute Zeit bis dahin wünscht der DBSH – Landesvorstand NRW!

Achtung: alle Aktiven des DBSH-NRW sind erreichbar per E-Mail nach dem Muster Vorname.Nachname@dbsh-nrw.de.

Impressum:

Verantwortlich:
Vorsitzender Wilhelm Gerber

Redaktion:
Ilona Wüllenweber und Stephan Leidiger

www.dbsh-nrw.de

Mail: info@dbsh-nrw.de